

Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden – wer macht eigentlich was?

An die Verwaltung wird verschiedentlich die Frage gestellt, wie die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden im Einzelnen aufgeteilt sind.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, hierzu einige grundsätzliche Ausführungen zu machen.

I. Vorspann

Die Verbandsgemeinden sind Gebietskörperschaften, die aus Gründen des Gemeinwohls im Rahmen der Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz aus benachbarten Gemeinden des gleichen Landkreises gebildet wurden. Sie haben als Gemeindeverbände die gleiche Rechtsstellung wie die Ortsgemeinden und dienen der Konzentration und damit Stärkung der Verwaltungskraft, ohne dass die Ortsgemeinden ihre politische Selbständigkeit aufgeben. Die Bildung von Verwaltungseinheiten in Form der Verbandsgemeinden eröffnete die Möglichkeit, gleichgelagerte, überörtliche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich von ortsnahen Instanzen zu erfüllen. Verbandsgemeinden haben eine eigenständige Verwaltung und werden von auf acht Jahre gewählten hauptamtlichen Bürgermeistern geleitet.

Die Ortsgemeinden als die kleinsten politischen Einheiten in Rheinland-Pfalz haben keine eigenständige Verwaltung und werden von ehrenamtlichen, auf die Dauer von fünf Jahren gewählten, Bürgermeistern geleitet.

II. Zuständigkeiten

Ausgehend vom Verfassungsgrundsatz der sog. Allzuständigkeit bei der Wahrnehmung örtlicher Aufgaben gilt die Zuständigkeitsvermutung für eine Aufgabenwahrnehmung durch der Ortsgemeinden. Danach haben diese das Recht, sich aller örtlichen Angelegenheiten anzunehmen, die nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind.

In der Praxis liegen die Aufgabenschwerpunkte der Ortsgemeinden vor allem in der baulichen Entwicklung und dem Erlass von Bebauungsplänen, der Entscheidung über die Herstellung und den Ausbau der Ortsstraßen bzw. der Wirtschaftswege, der Dorferneuerung, der Unterhaltung und der Pflege der bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie z.B. den Friedhöfen, Sporthallen oder kommunalen Kindertagesstätten, der Gestaltung der Gemeinde als Kultur- und Lebensraum sowie dem Erlass von Abgabensatzungen (z.B. Satzungen über die Erhebung von Tourismus- und Gästebeiträgen, Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie die Erhebung von Hundesteuer).

Hingegen nehmen die Verbandsgemeinden nur die ihnen ausdrücklich übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Diese Übertragung ist im Wesentlichen in den §§ 67 und 68 der Gemeindeordnung (GemO) erfolgt.

§ 67 GemO regelt dabei die eigenen Aufgaben der Verbandsgemeinde. Man unterscheidet sog. geborene und sog. gekorene Aufgaben.

Zu den **sog. geborene Selbstverwaltungsaufgaben** (§ 67 Abs. 1 GemO) gehören:

1. Aufgaben als Schulträger nach dem Schulgesetz.

Die Verbandsgemeinde ist danach insbesondere Träger der Grundschulen.

Die Trägerschaft bezieht sich allerdings in erster Linie auf Gebäude und Ausstattung der Schulen. Dienstvorgesetzter des pädagogischen Personals ist hingegen das Land Rheinland-Pfalz. Die Verbandsgemeinde hat lediglich Personalverantwortung für den Haumeister, die Schulsekretärin und die Mitarbeiterinnen der Nachmittagsbetreuung.

2. Brandschutz und technische Hilfe

Danach ist die Verbandsgemeinde verantwortlich für den Brandschutz und die technische Hilfe.

Die Übertragung von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde im Jahr 1974 war eine zwangsläufige Folge aus der stetigen Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft und des Verkehrs, die dazu führte, dass vor allem kleinere Ortsgemeinden bei der Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfe überfordert waren. Deshalb musste ein Verbundsystem der Gefahrenabwehr geschaffen werden, bei dem sich größere Feuerwehreinheiten und die Feuerwehreinheiten in kleineren Ortsgemeinden gegenseitig ergänzen.

Die Verbandsgemeinden sind aus taktischen und wirtschaftlichen Gründen leistungsfähiger und lassen notwendige, großflächige Konzeptionen zu.

3. Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

Danach gehören der Bau und Unterhaltung der vorgenannten zentralen Anlagen mit überörtlicher Bedeutung zu den Aufgaben der Verbandsgemeinde.

Hierzu gehört in der Verbandsgemeinde Maikammer insbesondere das Kalmitbad.

Die auf den örtlichen Bedarf einer Ortsgemeinde zugeschnittenen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen stehen hingegen in der Bau- und Unterhaltungslast der Ortsgemeinden. Dies gilt bei den Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Maikammer z.B. für die Spielplätze oder die Turnhallen in Maikammer und St. Martin.

4. Bau und Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen, insbesondere Sozialstationen und Einrichtungen der Altenpflege, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten

Hier geht es vor allem um Einrichtungen, die nach ihrer Planung oder nach Standort, Umfang und Ausstattung nicht nur für Einwohner einer Ortsgemeinde, sondern auch Einwohner der Mehrheit der Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde bestimmt und geeignet sind.

Dies trifft in der Verbandsgemeinde Maikammer z.B. für den Jugendtreff in der Hartmannstraße 88 in Maikammer oder auch Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge zu.

Das Altenpflegeheim St. Pirmin befindet sich hingegen in Trägerschaft eines freigemeinnützigen Trägers, der Stiftung Liebenau.

5. Wasserversorgung

Die Verbandsgemeinden haben die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz in ihren Gebieten sicherzustellen.

Die Werksverwaltung befindet sich im Rathaus Maikammer, während sich der Betriebshof im Werkshof Kirrweiler befindet.

6. Abwasserbeseitigung

Die Verbandsgemeinden haben sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird.

Hierzu gehört übrigens **nicht** die Entwässerung der Straßen. Diese ist der Straßenbaulast des jeweiligen Trägers zugeordnet.

Die Kläranlage der Verbandsgemeinde befindet sich ebenfalls in Kirrweiler.

7. Gewässer III. Ordnung

Der Verbandsgemeinde obliegt der Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung.

Hierunter fallen in der Verbandsgemeinde Maikammer insbesondere der Kropsbach, der Alsterbach, der Riedgraben und der sog. Wooggraben/Hitschbach.

Die Aufgaben umfassen die Erhaltung des Gewässerbetts, die Entwicklung des Uferbereichs, die Förderung der Gewässerökologie und den Wasserabfluss bzw. -rückhalt.

Die Unterhaltungspflicht der Ortsgemeinden als Eigentümer stehender oder künstlicher fließender Gewässer ist hingegen nicht auf die Verbandsgemeinde übergegangen. Deshalb ist beispielsweise für den Sandwiesenweiher in St. Martin oder den Schlossweiher in Kirrweiler nicht die Verbandsgemeinde, sondern die jeweilige Ortsgemeinde verantwortlich.

Zu den **sog. gekorene Selbstverwaltungsaufgaben** (§ 67 Abs. 2 GemO) gehören:

Die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan für die Bebauungspläne der Ortsgemeinden obliegt der Verbandsgemeinde.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen darzustellen.

Es handelt sich um eine grafische Plandarstellung des gesamten Verbandsgemeindegebietes, in dem die bestehenden und für die Zukunft erwünschten Flächennutzungen dargestellt sind. So werden zum Beispiel Flächen von Wohngebieten, Gewerbegebieten und Ackerflächen abgebildet. Dies betrifft Flächen, auf denen diese Nutzungen schon vorhanden sind, und Flächen, auf denen diese Nutzung in Zukunft etabliert werden soll.

Weitere auf die Verbandsgemeinde Maikammer übertragene Sonderaufgaben sind:

Ein zentraler Bauhof

Die Verbandsgemeinde betreibt für ihre eigenen Flächen und Liegenschaften, die der Ortsgemeinden sowie die Wasser- und Abwasserwerke einen in Kirrweiler verorteten Bauhof. Diesem obliegen auch Arbeiten im Kalmitbad. Der Bauhof übernimmt eine große Zahl von Aufgaben, die einem gepflegten und sauberen Erscheinungsbild der Kommunen dienen. Haupttätigkeiten des Bauhofes sind insbesondere die Unterhaltung von Straßen, Wirtschaftswege und Plätze, die Pflege von Grünanlagen, die Gehölzpflege und Pflanzungen, die Baumpflege und die Pflege von Spielplätzen, Schulhöfen und Sportanlagen.

Der Betrieb einer Bioheizanlage (Bioenergie Maikammer GmbH)

Im Dezember 2009 ist die BioEnergie Maikammer GmbH gegründet worden. Gesellschafter sind neben der Verbandsgemeinde (50 %) die Pfalzwerke AG (40 %) und die Pfalzgas GmbH (10 %).

Ihre Aufgabe ist vor allem die Planung, die Finanzierung, der Bau und der Betrieb von Energiezentralen und Nahwärmenetzen vorrangig auf Basis erneuerbarer Energien zur öffentlichen Wärmeversorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Maikammer.

Die BioEnergie betreibt ein Nahwärmenetz von rd. 2 km Länge auf Biomassebasis in Maikammer.

Neben dem Kalmitbad und weiteren öffentlichen Einrichtungen sind auch private Liegenschaften angeschlossen.

Der Eigenbetrieb Photovoltaik

Zur Förderung der Regenerativen Energien und zur Kosteneinsparung wurde den Verbandsgemeindewerken ein weiterer Betriebszweig „Photovoltaik“ angegliedert. Die umweltgerechte Stromerzeugung ist insbesondere für die großen Energieverbraucher in der

Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung sehr wirtschaftlich. Mittlerweile betreibt die Verbandsgemeinde zehn große Photovoltaikanlagen. Weitere sind in Planung.

Für ihre Bürgerinnen und Bürger hat die Verbandsgemeinde zusammen mit den Stadtwerken Neustadt das EnergieDach-Projekt initiiert. Zu weiteren Informationen zum EnergieDach Projekt in der Verbandsgemeinde Maikammer: <https://vg-maikammer.de/werke/energiedach/>

Wahrnehmung gemeindlicher und staatlicher Aufgaben

§ 68 GemO bestimmt die Aufgaben, die die Verbandsgemeinden für die Ortsgemeinden und als Auftragsangelegenheiten für den Staat wahrnehmen.

Gem. § 68 Abs. 1 GemO führen die Verbandsgemeinden die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an die Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden.

Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere:

- 1) die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
- 2) die Kassen- und Rechnungsgeschäfte einschließlich der Kassenanordnungen,
- 3) die Vollstreckungsgeschäfte,
- 4) die Vertretung in gerichtlichen Verfahren.

Gem. § 68 Abs. 3 GemO erfüllt die Verbandsgemeindeverwaltung im eigenen Namen die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Aufgaben im Standesamt, im Meldeamt, als Ortspolizeibehörde oder als Bauverwaltung.

Zusammenarbeit zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden

Aufgrund dessen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden führt, können diese weder eine eigene Verwaltung einrichten noch Verwaltungspersonal beschäftigen. Ausnahmsweise zulässig ist jedoch die Beschäftigung von Personal zur Unterstützung des Ortsbürgermeisters. Eine weitere Ausnahme besteht dann, wenn die Ortsgemeinden für Einrichtungen oder Betriebe eine eigene Organisation eingerichtet haben. Dies trifft beispielsweise auf die Tourismusbüros der Ortsgemeinden Maikammer und St. Martin zu.

Die Aufgabenteilung zwischen Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Verbandsgemeinde berät und unterstützt die Ortsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Umgekehrt haben die Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung über alle Beschlüsse des Ortsgemeinderates und alle wichtigen Entscheidungen des Ortsbürgermeisters zu unterrichten. Wichtig ist die Beratung und Betreuung der Ortsgemeinden durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Verwaltung. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter hat das Recht, an

den Sitzungen des Ortsgemeinderates teilzunehmen; er ist in den Sitzungen rede- und antragsberechtigt.

Aber auch die Ortsbürgermeister können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen. Dies gilt auch für Sitzungen der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates, wenn Belange der Ortsgemeinde berührt werden. Eine große Anzahl der Ortsbürgermeister gehört den Verbandsgemeinderäten als gewähltes und damit stimmberechtigtes Mitglied an.

Die Verbandsgemeinde lebt auch finanziell zum überwiegenden Teil von den Ortsgemeinden. Als eigene Einnahmen verfügt sie lediglich über ein geringfügiges Vergnügungssteueraufkommen, sowie über die Gebühren für Verwaltungshandlungen. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind sogenannte "Gebührenhaushalte" und werden durch Gebühren und Beiträge finanziert. Für die Erfüllung der staatlichen Auftragsangelegenheiten und als finanzielle Grundausstattung erhält die Verbandsgemeinde vom Land Schlüsselzuweisungen. Diese Einnahmen reichen aber zur Finanzierung des Verbandsgemeindehaushaltes nicht aus. Die Verbandsgemeinden erheben deshalb von ihren Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage, die sich an der Steuerkraft orientiert.

III. Aufbau der Verbandsgemeindeverwaltung

Für die innere Organisation einer Verbandsgemeindeverwaltung gibt es nur wenige gesetzliche Vorgaben. Im Wesentlichen kann die Aufteilung der Verwaltung in einzelne Aufgabengebiete, Abteilungen oder Referate von dieser selbst gestaltet werden. Entscheidend ist, dass alle Aufgaben der Gemeinde organisatorisch in der Verwaltung verankert sind. Wie die Organisationseinheiten benannt werden (Amt, Fachbereich, Abteilung, Referat, Sachgebiet, ...) ist jeder Verbandsgemeinde selbst überlassen.

In der Verbandsgemeinde Maikammer besteht folgende Gliederung:

Text:

Gabriele Flach, Bürgermeisterin

Andreas Reuter, Büro- und Werkleiter